

Anhörung
des Ausschusses für Bildung, Forschung
und Technikfolgenabschätzung
Thema „Stammzellforschung“
am 09.05.2007

Stellungnahme

Prof. Dr. Hille Haker

Themenblock II
Ethische Bewertung

Johann Wolfgang Goethe-Universität ☒ Frankfurt am Main
 Fachbereich Katholische Theologie ☒ Moralthologie/Sozialethik

An die
 Vorsitzende des Ausschusses
 für Bildung, Forschung und
 Technikfolgenabschätzung
 Frau MdB Ulla Burchardt
 Platz der Republik 1
 11011 Berlin

Katholische Theologie

Professur für Moralthologie/Sozialethik

Prof. Dr. Hille Haker

Bearbeiter/in:
 Aktenzeichen:

Telefon +49 (0)69-798 33326
 Telefax +49 (0)69-798 33354
 E-Mail h.haker@em.uni-frankfurt.de

www.kaththeol.uni-frankfurt.de

Datum: 7. Mai 2007

Re: Anhörung Stammzellforschung

Stellungnahme zur Ethik

Themenblock 2: Ethische Bewertung

19. Wie bewerten Sie die im Stammzellgesetz getroffene Entscheidung zum Umgang mit embryonalen Stammzellen in Deutschland auch im Hinblick auf die nationale und internationale Entwicklung? Trifft das Stammzellgesetz eine ethisch angemessene Entscheidung im Hinblick auf die betroffenen Positionen (Menschenwürde, Recht auf Leben, Ethik des Heilens, Forschungsfreiheit)?

Die im Stammzellgesetz getroffene Entscheidung basiert auf einem *politischen* Kompromiss, der zwar der Absicht nach eine „Befriedung“ unterschiedlicher Positionen ermöglichen sollte, dies ist aber deshalb nicht gelungen, weil weder den ethischen Argumentationen *gegen* die HESC-Forschung noch denjenigen *für* sie wirklich Rechnung getragen wurde.

Im Ausland ist das Gesetz je nach nationaler Position mit Unverständnis oder Erleichterung aufgenommen worden. Die deutsche Regelung wird als restriktiv angesehen – zuweilen wird aber auch suggeriert, Deutschland nehme eine „radikal“ andere Position als die meisten anderen Länder ein. Dies ist nicht der Fall: In den allermeisten Ländern ist die HESC-Forschung auch diesseits des reproduktiven Klonens, das bisher weltweit abgelehnt wird, reguliert, und dabei ist ein großes Spektrum zu finden. Die häufig als Modell alternativer Regelung

zitierte britische Regulierung befindet sich demgegenüber in der radikalen Minderheit – dies wird in der politischen Situation zuweilen übersehen.

Die ethische Sachlage hat sich seit 2002 nicht geändert; sollte das Stammzellgesetz geändert werden, so kann dies nicht mit einer neuen ethischen Ausgangslage begründet werden, sondern ist auf der Grundlage politischer und rechtlicher Erwägungen (Forschungsförderung in der EU; Unangemessenheit der Strafbarkeit) vorzunehmen. Diese Entscheidung steht dem Parlament selbstverständlich frei – ethisch zwingend oder auch nur naheliegend ist die Korrektur nicht.

Im Hinblick auf die ethischen Dimensionen dieser Entscheidung ist zu prüfen, ob a) die **Schutzrechte** und die ihnen entsprechenden Schutzpflichten, die **Freiheitsrechte** und die ihnen entsprechenden Toleranzpflichten sowie die Befähigungsrechte als **Anspruchsrechte** und die ihnen entsprechenden Unterstützungspflichten angemessen berücksichtigt wurden, und ob b) als Resultat aus den hermeneutischen Spannungen im Gesetz die ethischen Standards, die in Deutschland gelten, aufrechterhalten werden können oder aber gerade abgesenkt werden.

a) Schutzrechte: Die Schutzpflichten bestehen ohne Ausnahme und ohne Kompromiss gegenüber all denjenigen, denen nach allgemeiner Auffassung und in konkurrierenden Ethikansätze *Würde* zukommt bzw. die ein klares *Interesse* an ihrem Leben und dem Schutz ihrer Existenz äußern (können). Unterschiedlich beurteilt wird alleine, ob es einen qualitativen Sprung in der Entwicklung des (bzw. hin zum) Embryo gibt, der nicht nur biologisch, sondern auch moralisch relevant ist.¹ Um diese allgemeine Argumentation geht es mir

¹ Dabei werden häufig entwicklungsbiologische Hilfsgerüste gebaut, die die embryonalen Entwicklungsstadien zutreffend je nach Wissensstand kennzeichnen; diese *Beschreibungen* haben aber aus sich selbst heraus noch keinen moralischen *Wert*, sondern bekommen diesen erst durch den Gehalt, den sie für die Bestimmung des moralischen Status haben. Die Ethik kann auf den Entwicklungsbegriff nur mit einem Konzept des Tutorismus oder einer **Vorsichtsargumentation** antworten, um die Kontinuität der menschlichen Entwicklung moralisch abzubilden, oder aber den biologischen **Gradualismus** auch moralisch abbilden. Entscheidend ist jedoch, dass die Last der ethischen Argumentation für oder gegen die HESC-Forschung gar nicht alleine auf dem Schutzstatus liegt, sondern die Schutzrechte und -pflichten durch weitere normative Gesichtspunkte zu ergänzen sind. *Wäre* der Schutzstatus eindeutig (wie etwa bei Kindern oder Erwachsenen), so wäre in der Tat das Lebensrecht als Grundlage der Menschenwürde oder dem zu unterstellenden Interesse einer Person unhintergebar und es gäbe überhaupt keine Diskussion über die Forschung mit Embryonen. *Wären* dagegen die Schutzargumente in diesem Grauzonenbereich der ethischen Theorien die einzige Basis der ethischen Argumentation für oder gegen die hESC-Forschung, so wären in der Tat auch beide Argumentationslinien denkbar.

im Folgenden aber nicht.

Die Schutzpflichten gegenüber ***in vitro erzeugten, kryokonservierten Embryonen*** sind ein Grenzfall der einen wie der anderen ethischen Konzeption. Das bedeutet aber, dass *keine* ethische Argumentation beanspruchen kann, ein eindeutiges Urteil fällen zu können. Vielmehr sind alle Argumentationen von weitergehenden Überlegungen getragen. Die Grauzone im Fall der nicht-implantierbaren Embryonen² gilt aus folgenden, über die allgemeinen Statusargumentationen (Potentialität, Kontinuität, Identität) hinausgehenden Gründen:

- Die Embryonen, um die es in fast allen rechtlich-politischen Regelungen als Quelle für die HESC-Forschung geht, weil sie als einzige tolerabel erscheinen, haben keinerlei Aussicht auf Implantierung, d.h. sie werden keine Kinder mehr werden *können*.³ Sie sind damit in ihrem Status keineswegs neutral; dass dies so ist, kann daran gezeigt werden, dass Paare zum Teil eine sehr emotionale Beziehung zu den Embryonen haben. Die „soziale Potentialität“ der nicht-implantierten Embryonen liegt für die prospektiven Eltern aber in der Vergangenheit. Die Embryonen, die in der Stammzellforschung verwendet werden, können also *faktisch* nicht (mehr) in einen Entwicklungskontext überführt werden – ihr Schutzanspruch erlischt damit in *praktischer* Hinsicht; dies ist auch die Basis dafür, dass sie verworfen werden können.
- Humane embryonale Stammzellen sind nicht Embryonen und auch nicht mit ihnen gleichzusetzen. Die ethische Argumentation muss die Differenz zwischen Embryo und embryonaler Stammzelle deutlich machen – sie darf aber nicht ignorieren, dass die hES-Zellen notwendig die Verwendung von Embryonen voraussetzt.⁴

In fast allen Ländern, insbesondere aber in der für Deutschland maßgeblichen Europäischen Union, werden moralische Schutzkriterien erstellt und auch angewendet, die den „besonderen“, aber eben auch besonders prekären moralischen Status der Embryonen, aus denen hES-Zellen gebildet werden, herausstellen. Zu diesen Kriterien gehören:

² Ich ziehe diesen Begriff dem des „überzähligen“ oder „übriggebliebenen“ Embryo vor.

³ Es wäre zu fragen, ob dieser politische Konsens eigentlich tragfähig ist; ich halte den engen Zusammenhang von Reproduktion und HESC-Forschung eher für problematisch – während die einzige Alternative, das Forschungsklonen, wiederum andere Probleme nach sich zieht. Ethisch ist jedenfalls die Verwendung von Stammzellen, die aus Reproduktionsembryonen stammen, keineswegs nur aus Gründen des moralischen Status sensibel.

⁴ Aus meiner Sicht würde dies durch die Aufrechterhaltung des ESchG sowie das Kommerzialisierungsverbot für die HESC-Forschung erreicht werden.

- Nicht-implantierbare Embryonen sollten in der Reproduktionsmedizin nicht intendiert werden – sie sind ein Unglück für die Paare, die unter Umständen in große Konflikte gestürzt werden. Die deutsche Rechtspraxis ist durch das ESchG viel eindeutiger als diejenige vieler anderer Länder, und sie ist konsistenter im Hinblick auf die Vermeidung potentieller Konflikte für die Eltern, Ärzte oder reproduktionsmedizinischen bzw. Forschungs-Institutionen.
- Verfahrensregeln sind einzuhalten: Freiwillige und informierte Zustimmung zur Verwendung von Embryonen für die Forschung ist eine selbstverständliche Voraussetzung, die jedoch nicht immer nachweisbar ist. Auch wenn dieser Schritt sowohl durch die nationale Regelung (keine Gewinnung von Stammzellen in deutschen Labors) als auch durch den europäischen Förderungskompromiss ausgeschlossen wurde, gelten diese Kriterien, ebenso wie auch Vertraulichkeit und Anonymität. Die Kriteriologie ist jedoch durchaus verbesserungsbedürftig – zum Beispiel im Hinblick auf die Rücknahme der Zustimmung oder auf eine Regelung zur Kommerzialisierung und Patentierung.
- Ein Bereich ist besonders relevant: die Frage „Aufwandsentschädigung“ oder Bezahlung. – Der Begriff der „Embryonenspende“ kennzeichnet einen altruistischen Akt von Seiten des biologischen Paares, das ansonsten nur die Option der Verwerfung des Embryos hat. Der „Spende-Begriff“ bezeichnet aber ein wie auch immer geartetes Besitzverhältnis, das im Fall von Embryonen nicht vorliegt; hier sind die weitere Diskussionen notwendig, die auch ethisch nicht einfach zu präjudizieren sind.
 Ethisch eindeutig zu verurteilen ist es aber, wenn unter dem rhetorischen Mantel der „Aufwandsentschädigungen“ über versteckte Bezahlungen gesprochen wird (in England: Bevorzugung bei der In-Vitro-Fertilisation; Erstattung von Kosten; in den USA: Übernahme der Krankenversicherung). Der „graue Markt“ des Embryonenhandels ist auszuschließen – und dies ist von allen Ländern, die mit hES-Zellen arbeiten, sicherzustellen. Die deutsche Eindeutigkeit des Verbots der Herstellung von embryonalen Stammzellen ist dem Umstand geschuldet, dass eine Neutralisierung und/oder Kommerzialisierung kaum zu vermeiden ist – die Ausnahmeregelungen sind dann nicht für einen „nachlaufenden Stichtag“ oder eine generelle Freigabe offen, wenn am „Vorsichtsargument“ festgehalten werden soll, das den Embryo in Distanz zu anderen Zellen, auch zu Keimzellen (bei denen EU-weit ebenfalls ein Kommerzialisierungsverbot gilt) sieht.

Die Argumentation für oder gegen die HESC-Forschung ist aber nicht nur von den Schutzrechten gegenüber menschlichen Embryonen und Paaren abhängig, sondern vielmehr sind diese in der Konstellation mit anderen Rechten bzw. Pflichten zu beurteilen.

b. Freiheitsrechte/Pflicht der Toleranz: Die Freiheit der Forschung bezieht sich – hier strikt im ethischen Sinn gemeint – nur und ausschließlich auf ethisch *unvertretbare* Einschränkungen von Seiten des Staates.

Das Argument der Forschungsfreiheit ist ein politisch-ethisches und deshalb auch auf dieser Ebene des Verhältnisses von Staat und Forschung zu thematisieren. Historisch ist das Freiheitsrecht eine Errungenschaft gegenüber Instrumentalisierungsversuchen von Seiten des Staates und ein Gewährungsrecht, um die Forschung von der unmittelbaren Nutzenerwägung („Ökonomisierung“) freizuhalten. Heute erscheint es im Kontext der hESC-Forschung eher als ein Recht auf uneingeschränkte **Wettbewerbsfähigkeit**.

Selbstverständlich hat der Staat das Recht – unter Umständen sogar die Pflicht – die Forschung in einem Grenzbereich des Moralschutzes einzuschränken, wenn er zu dem Schluss kommt, dass ohne die Einschränkungen die ethischen Standards höherrangiger Rechte nicht einzuhalten sind: Die Pflicht zur Toleranz endet an der Grenze der Verletzung von Rechten anderer (eindeutige Verstöße gegen ethische Standards – wie etwa das reproduktive Klonen – stellen ebenfalls eine Einschränkung der Forschung dar, wenn man von einem radikal libertären Freiheitsbegriff ausgeht; sie sind jedoch der Höherbewertung der Schutzrechte geschuldet).

Und selbstverständlich hat der Staat das Recht, die öffentliche Forschungsförderung insofern zu beeinflussen, als spezielle Förderinstrumente geschaffen werden, um Ziele zu erreichen, die politisch-ethisch für richtig erachtet werden. Dass es hier zu – wissenschaftlich, aber eben auch ethisch zu begründenden – Prioritäten kommen muss, ist klar.

Die Frage ist also, ob der Staat die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Forschung zugunsten der Aufrechterhaltung des moralischen Schutzes von Embryonen einschränken darf – selbst wenn es sich bei den verwendeten embryonalen Stammzellen um solche handelt, die bereits bestehen und für die also keine weiteren Embryonen „verbraucht“ werden müssen.

Die Antwort auf diese Frage ist eindeutig ja.

c. Anspruchsrechte: Die Forschung hat aus sich heraus sicher kein (moralisches) Anspruchsrecht, d.h. ein Recht auf Unterstützung – wohl aber gehört sie in einem Land wie Deutschland zu den tragenden Säulen der Entwicklung und Bewahrung des sozialen und ökonomischen Status Quo. Im Sinne der Rechte geht es jedoch ausschließlich um die Anspruchsrechte von gegenwärtigen und zukünftigen Patienten. Diesen gegenüber ist der Staat in der Tat in der Pflicht.

Anspruchsrechte haben die heute lebenden Patienten, aber nicht auf „Heilung“, sondern auf bestmögliche medizinische Behandlung durch entsprechende Forschungsförderung.

Anspruchsrechte sind in der Gruppe der Rechte die schwächsten, weil sie auf einem aktiven Handeln anderer Akteure basieren, das in engem Abgleich mit deren Freiheitsrechten erfolgen muss. Dies gilt analog auch für politische Institutionen: Unterstützung muss der Staat leisten, wo moralische, insbesondere soziale und ökonomische Rechte betroffen sind, und zwar insofern, als die eigenen Handlungsmöglichkeiten eingeschränkt ist. Für die (politische) Ethik sind die Anspruchsrechte, hier das Recht auf Gesundheitsversorgung, außerordentlich wichtig, weil sie zu den Menschenrechten und zu den Inhalten der politischen Gerechtigkeit gehören.

In den letzten Jahren hat sich dabei die Debatte im Hinblick auf die **biotechnologische Forschung** und Zielsetzung verschärft – insbesondere sind hier die globalen Gesundheitsrechte in den Blick geraten. Zur Debatte stehen dabei aber sofort das **Ausmaß** des Rechts, die **Dringlichkeit** in der Forschung und Versorgung, die **Verteilungs- und Chancengerechtigkeit**, und nicht zuletzt auch die Balance zwischen der Wahrung von **Gesundheitsrechten einzelner** gegenüber der sozialen Dimension der Gesundheitsversorgung. Die wissenschaftlich-ökonomische Forschung ist von der politischen Zieldiskussion nicht zu trennen, auch wenn unter den Bedingungen der Globalisierung der Wettbewerb immer wieder alle anderen gesellschaftlichen Ziele unter sich zu begraben scheint. Die Diskussion um die Pflichten, die Millenniumsziele – unter ihnen an prominenter Stelle die Gesundheitsrechte von Frauen und Kindern – zu realisieren, gehört durchaus in den Kontext der Diskussion um eine „Ethik des Heilens“ und ist als Kontext auch für diejenigen Anspruchsrechte zu sehen, die sich auf die HESC-Forschung beziehen. Es kann dabei nicht darum gehen, dass hESC Forschung per se nicht vorangetrieben werden kann, weil es Armut und Mangelversorgung, Infektionskrankheiten oder HIV/Aids – und viel zu wenig Forschung und ein wenig hilfreiches Patentsystem für die Beseitigung dieser Missstände – gibt. Es geht auch nicht darum, Patientengruppen gegeneinander auszuspielen. Es geht aber sehr wohl darum, *diese Forschung im Zusammenhang mit der Gesundheitsforschung insgesamt zu sehen* – und die ethischen Kriterien nicht nur für eine Patientengruppe, sondern für alle

Patientengruppen anzulegen. Nicht jeder Forschungszweig zieht so viel Aufmerksamkeit, Geld und politisches Interesse auf sich wie die Stammzellforschung – dies wäre aber eigens zu begründen.

Neben der Abschwächung qua Rechtstyp ergibt sich eine weitere Abschwächung daraus, dass die HESC-Forschung allenfalls die Anspruchsrechte zukünftiger Patienten (oder heutiger Patienten in Zukunft) in den Blick nehmen kann. Auch hier ist ein enger Abgleich vorzunehmen – in diesem Fall aber gegenüber den heutigen PatientInnen, die einen höheren Anspruch auf Unterstützung haben; die HESC-Forschung ist dann aber gegenüber *heutigen* Behandlungsmethoden und alternativen Forschungsmethoden für die anvisierten Krankheiten abzuwägen. Das Stammzellgesetz nimmt diesen Aspekt auf; in Zukunft sind aber bei der Prüfung der Anträge immer mehr auch die klinischen Alternativen einzubeziehen, um die Belange der Patienten angemessen abzubilden.

Das Argument, kein Forschungsweg solle bei der Bekämpfung etwa von Diabetes oder neuronalen Erkrankungen ausgeschlossen werden, ist richtig, ist aber dennoch kein *starkes* ethisches Argument, wenn die Gerechtigkeitskriterien und die Ressourcenknappheit einbezogen werden. In diesem Licht betrachtet, erweisen sich die bisherigen Forschungsergebnisse zur HESC-Forschung nun schon seit längerer Zeit als nicht konkurrenzfähig.

Ein weiteres Problem besteht jedoch darin, dass nach heutigem Stand für die klinische Anwendung dauerhaft auf immer neue und „frische“ Stammzelllinien zurückzugreifen sein wird – jedenfalls ist nicht abzusehen, dass die „perfekten standardisierten Stammzellen“ bereits entwickelt sind. Damit aber ließe sich der ethische Standard in Bezug auf den Embryonenschutz nicht nur nicht *praktisch*, sondern vielmehr *grundsätzlich* nicht mehr halten – man braucht nämlich bereits heute ein Anreizsystem für die Spende von Embryonen (auch Eizellen sind ohne Bezahlung für die Forschung so gut wie nicht zu gewinnen, wie ein Erfahrungsbericht vom Frühjahr 2007 zeigt). Dies widerspräche aber nach allen einschlägigen ethischen Theorien (und internationalen Regularien) dem besonderen Status von menschlichen Embryonen, dem Kommerzialisierungsverbot und es ignoriert den reproduktionsmedizinischen Konflikt.

Es kann in diesem Bereich nicht so getan werden, als ließen sich die Regelungen (und Auffassungen) etwa Großbritanniens, die weltweit die Stammzellforschungsführer werden wollen, und diejenigen Deutschlands harmonisieren, das dies keineswegs anstrebt, sondern vielmehr nur in Ausnahmefällen die Forschung erlaubt. Nicht Anspruchsrechte von Patienten sind hier ausschlaggebend, sondern wettbewerbsorientierte, forschungspolitische Weichenstellungen. Wollte Deutschland eine Kehrtwende

vornehmen, sollte dieser Schritt dann aber wenigstens auch so benannt werden. Naheliegender erscheint es mir aus den genannten Gründen nicht. Vielmehr sollte Deutschland bei der (bereits entschiedenen) Erstellung eines Europäischen Stammzell-Registers darauf hinwirken, dass standardisierte Stammzelllinien in einem begrenzten Ausmaß dort gelagert werden, eine Aufgabenteilung der Forschung erfolgt, Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, Alternativen miterforscht werden und die Kommerzialisierung sowie direkter Verfahrens- bzw. Stoffpatente mit Herkunft aus embryonalen Stammzellen ausgeschlossen wird.

Fazit zu Frage 19: *Es gibt in der Stammzelldebatte keine grundsätzlich neuen ethischen Argumente oder Aspekte, die eine Reformierung des Gesetzes erforderlich machen würden.*

Das heißt nicht, dass das Stammzellgesetz allen ethischen Kriterien standhält, im Gegenteil: Das Stammzellgesetz reflektiert das Verhältnis zwischen den Rechtstypen nicht genügend und bildet es aufgrund des Kompromisscharakters auch nicht konsistent ab. Dadurch entstehen hermeneutische Probleme, die die ethischen Standards, welche mit dem Verbotsscharakter einhergehen, nolens volens herabsenken. Dies wurde aber von der Mehrheit als minimum-malum-Lösung hingenommen – ein anderer Kompromiss ist nicht absehbar.

Bisher ist nicht nur in Deutschland, sondern auch in der EU gänzlich ungeklärt, welche ethischen Kriterien für die Gewinnung und Erzeugung immer neuer Stammzelllinien gelten sollen – indem dieser Schritt als nicht förderungswürdig angesehen wird, blieb bis vor kurzem der gesamte Zusammenhang von Reproduktionsmedizin und HESC-Forschung unbenannt und tabuisiert – und damit auch die Schutzrechte der Paare, die die Embryonen zur Verfügung stellen, unterbelichtet.

*Ein aufgrund der Grenzfallproblematik angezeigter vorsichtiger Umgang ist, wenn die **Schutzrechte** bzw. -pflichten **gegenüber Embryonen und Paaren** für sich betrachtet werden, ethisch angezeigt, selbst wenn man dem moralischen Gradualismus anhängt – aber es gibt durchaus einen Spielraum, wie mit dem Grenzbereich umgegangen werden kann. Dieser moralische Handlungsspielraum im Rahmen der unterschiedlichen Regelungen im Umgang mit Embryonen spiegelt sich in den europäischen Rechtsprechungen wider und sollte als ein solcher auch kommuniziert und respektiert werden. In den wesentlichen Punkten wirkt die deutsche Stammzell-Regelung jedoch konsistenter als „liberalere“ Regelungen einer Neutralisierung und Kommerzialisierung menschlicher Embryonen entgegen, welche nicht zuletzt dem reproduktionsmedizinischen Kontext unangemessen ist. Insofern besteht*

hier kein Handlungsbedarf, sondern eher ein Kommunikationsbedarf gegenüber anderen Ländern.

Die Verengung auf die Schutzrechte der Embryonen ist ethisch deshalb problematisch, weil sie alle weiteren Aspekte als sekundär erscheinen lässt (Forschungseinschränkung auf Grundlage ethischer Maßstäbe, die in einem Land gelten sollen; Abwägung zwischen unterschiedlichen Anspruchsrechten und zwischen unterschiedlichen Wegen zur Realisierung der Anspruchsrechte, der Zusammenhang zur globalen Gesundheitsversorgung und medizinischer Forschung, die Kommerzialisierungsproblematik).

Gerade weil es sich bei hES-Zellen um einen ethischen Grenzfall handelt, wären diese so genannten sekundären normativen Rechte und Pflichten aber viel höher zu gewichten.

Freiheitsrechte werden im Stammzellgesetz in der Tat durch das Verbot eingeschränkt; ob dies in der (extremen) Form der Strafbarkeitsregelung erfolgen muss, ergibt sich aus ethischen Gründen nicht zwingend. Notwendig ist bei Aufrechterhaltung des Stammzellgesetzes die Aufklärung über die Möglichkeit zur europäischen bzw. internationalen Forschungskooperation des FP7, das die Stammzellforschung gerade nicht ausschließlich auf hESC-Forschung bezieht. Forschungsprojekte mit embryonalen Stammzellen können nach dem Stichtag nicht von Deutschland aus durchgeführt werden. Dies entspricht der Gesetzesintention und bedeutete auch unter FP 6 schon eine Einschränkung; insofern ergeben sich sachlich keine neuen Argumente.

Anspruchsrechte bestehen a) von Seiten der heutigen, b) von Seiten der heutigen Patienten in Zukunft und b) von zukünftigen Patienten. Diese schon in den Gruppen unterschiedlich zu bewertenden Rechte sind aber unter **Gerechtigkeits-, Dringlichkeits- und Alternativenvorbehalt** zu stellen. Die derzeitige Diskussion ist nicht den Anspruchsrechten geschuldet, sondern folgt dem Ziel der Wettbewerbsfähigkeit. Dies hat das Stammzellgesetz ausschließen wollen – eine Abkehr von der jetzigen – relativ geringen – Forschungspriorität kann ethisch weder für die jetzigen noch für die zukünftigen Patienten begründet werden. In moralischer Hinsicht kommt hinzu, dass Patienten keinen Anspruch auf Forschung haben, für die die Nutzung von Embryonen die Voraussetzung ist – ähnlich wie die Empfänger von Organspenden haben ihre verständlichen Wünsche Appellcharakter.

20. Welchen ethischen Stellenwert messen Sie dabei jeweils den einzelnen Regelungskomponenten zu: Stichtagsregelung? Strafandrohung? Beschränkung der Einfuhr auf Forschungszwecke?

Die Stichtagsregelung bedeutete den politischen Versuch, den „vollendeten Tatsachen“, nämlich der Nichtentwicklungsfähigkeit der Ausgangsembryonen sowie der Verfügbarkeit der Stammzellen Rechnung zu tragen. Diese Stichtagsregelung ist aus wissenschaftlichen Gründen nur dann hinfällig, wenn a) der Übergang zur klinischen Nutzung zur Debatte steht – dies ist nach einhelliger Meinung noch lange nicht der Fall, oder b) der Zweck der Forschung heute anders bewertet wird – und etwa die toxikologischen Prüfungen in der Medikamentenentwicklung als ausreichender Grund für die Verwendung von „jungen“ bzw. angepassten Stamzelllinien angesehen werden.

Meines Erachtens müsste man für diesen – weitaus realistischeren – Zweck zunächst klären, ob und ggf. inwiefern dieser so „hochrangig“ ist wie die ursprünglich angegebenen therapeutischen Zwecke, und inwiefern die embryonalen Stammzellen ethisch unproblematischer sind als Tierversuche, bevor man hier zu einer neuen Regelung schreitet.

Medikamententests haben sicherlich nicht den gleichen Stellenwert wie die klinisch-therapeutische Anwendung.

Die Beteiligung an europäischen und internationalen Forschungsprojekten ist durch die Stichtagsregelung ganz sicher eingeschränkt – aber diese Einschränkung liegt in der Absicht des Gesetzes und ändert sich auch nicht dadurch, dass die EU neue Regeln der Förderung aufstellt (im übrigen sind diese Regeln nicht neu, sie setzen nur die in FP 6 begonnenen Förderregelungen in FP 7 fort).

Die europäische wie auch die internationale Praxis zeigt, dass es de facto ein Anreizsystem gibt, das von der kontinuierlichen Verfügbarkeit vieler Stammzelllinien ausgeht. Dies wird mit der klinischen Anwendung – so diese je erfolgt – eher größer als geringer. Zum jetzigen Zeitpunkt bedeutete die Auflösung des Stichtags eine Aussage zugunsten der HESC-Forschung in Deutschland und eine Öffnung in die Richtung einer Wettbewerbsfähigkeit in einem Bereich der medizinischen Forschung, der nicht unbedeutliche finanzielle Mittel verschlingt, die in anderen Bereichen – zum Teil in Forschungsbereichen, die sich mit den gleichen Krankheiten beschäftigen, nicht zur Verfügung stehen. Werden die Gerechtigkeitsgründe angemessen gewürdigt, gibt es keinerlei Hinweis darauf, dass die Stichtagsregelung zum jetzigen Zeitpunkt aufgehoben werden sollte.

Anders sieht dies womöglich aus, wenn ein **Europäisches Stammzellregister** erstellt wird. Sollten die Kriterien für die Erstellung von Stammzellen den ethischen Kriterien genügen, die die Bundesrepublik für notwendig erachtet, ist eine Überführung der Stichtagsregelung in die Registerregelung durchaus denkbar. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte die Bundesregierung darauf hinwirken, dass die Kriterien, nach denen die Stammzellen gewonnen und registriert werden, in Übereinstimmung stehen mit den Schutzrechten der Embryonen und der Paare, die Embryonen zur Verfügung stellen – hier verweise ich noch einmal auf den ersten Punkt, der die Übergabe der Embryonen an die Forschung durchaus möglich macht – sofern die Praxis der „Überproduktion“ durch nationale Regelungen eingedämmt würde. Darüber hinaus sind die sozialetischen Dimensionen eines europäischen Registers eigens zu diskutieren.

Zur **Strafandrohung**: Ob die strafrechtliche Sanktionierung geeignet ist, um die ethischen Standards im Bereich der hESC-Forschung durchzusetzen, muss letztlich der Gesetzgeber selbst, auf der Grundlage juristischer Gutachten, entscheiden – aus ethischer Sicht scheint diese aufgrund der oben genannten Grenz-Sachlage nicht unbedingt zwingend. Letztlich basiert sie aber auf einer politischen und juristischen Einschätzung, für die ich nicht kompetent zeichne. Der Verweis auf faktische Nicht-Strafverfolgung ist nicht stichhaltig, weil dies in der Tat keine Gewissheit für den einzelnen Forscher bedeutet. Dennoch geht es letztlich um die Frage der Akzeptanz dieses Mittels, das der Gesetzgeber gesucht hat, um dem Verbotscharakter Ausdruck zu verleihen.

Zur **Beschränkung der Einfuhr auf Forschungszwecke**: Diese Einschränkung ist wohl dem Kompromisscharakter geschuldet; will Deutschland „wettbewerbsfähig“ in der hESC-Forschung sein, so wird diese Einschränkung sich nicht aufrechterhalten lassen – zum jetzigen Zeitpunkt steht sie jedoch gar nicht zur Debatte. Will Deutschland innerhalb der EU jedoch gegen die „Anreizpolitik“ der Verwendung embryonaler Stammzellen für die Forschung und Anwendung eine Forschungsförderung in den alternativen Bereichen vornehmen, so wäre diese Arbeitsteilung problemlos mit der jetzigen Regelung umzusetzen. Eine Erweiterung halte ich derzeit nicht für notwendig.

21. Ist eine Änderung des Stammzellgesetzes aus ethischer Sicht für Sie notwendig bzw. haben sich seit der Verabschiedung des Stammzellgesetzes Gründe für eine Veränderung ergeben? Wenn ja, welche Änderungen wären für Sie ethisch vertretbar? (Abschaffung des Stichtags, Nachlaufender Stichtag, Verschiebung des Stichtags – Abschaffung der Strafandrohung; Begrenzung der Strafandrohung auf das Inland – Erweiterung des Einfuhrzwecks auf therapeutische, diagnostische Anwendungen)

Das Stammzellgesetz muss zum jetzigen Zeitpunkt nicht notwendig geändert werden.

Allerdings sollten Forscher – insbesondere der wissenschaftliche Nachwuchs – über ihre Rechte aufgeklärt werden, dass sie in europäischen Kooperationsprojekten beteiligt sein können. Eine Evaluation des Gesetzes sollte dann in Erwägung gezogen werden, wenn das geplante Europäische Stammzellregister erstellt worden ist.

22. Welchen Stellenwert haben im Zusammenhang der Stammzelledebatte die unter anderem in der „DFG-Denkschrift zur guten wissenschaftlichen Praxis“ genannten ethischen und moralischen Werte wie zum Beispiel die Aufrichtigkeit hinsichtlich der Bewertung von realen und virtuellen Nutzbarkeit von Forschungsergebnissen?

Wissenschaftsethik kann heute nicht (mehr) alleine als Tugendethik praktiziert werden – auch wenn die „Gute Wissenschaftliche Praxis“ ein Bestandteil der wissenschaftlichen Bildung sein sollte. Die persönliche Integrität von WissenschaftlerInnen steht bei der Entscheidung für oder gegen die HESC-Forschung nicht zur Disposition (oder sollte es zumindest nicht), sondern es geht um die institutionellen Regelungen – für die nicht die einzelnen Forscher alleine verantwortlich zeichnen, sondern alle beteiligten Akteure.

„Gute wissenschaftliche Praxis“ wird heute durch die Bedingungen der Forschungsförderung erschwert, und sie wird faktisch durch die hohen Erwartungen an schnelle und „durchschlagende“ Ergebnisse erschwert – die die Forscher allerdings selbst schüren.

Insgesamt ist der Dialog zwischen Wissenschaft, Ethik und Gesellschaft in Deutschland verzerrt, weil er sich fast nur an Grenzfragen und extremen Kontroversen entzündet, anstatt kontinuierlich als Dialog über die gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Ziele geführt zu werden. Bei dieser Diskussion partizipiert die Ethik einerseits als ein Gesprächspartner unter anderen im Sinne der Reflexion auf das Gemeinwohlinteresse und die gesellschaftlichen Ziele der Gegenwart, andererseits aber hat die Ethik die Rolle, auf die Rechte der einzelnen Menschen sowie auf die Perspektive der Gerechtigkeit hinzuweisen. Auf diese Fragen erwartet die Ethik sowohl von der Forschung als auch von der Politik Antworten.

23. Wie bewerten Sie aus ethischer Sicht die Perspektive der kommerziellen Nutzbarkeit der embryonalen Stammzellforschung?

S.o.: Wettbewerbsfähigkeit ist ein legitimes Ziel der Forschung; sie ist jedoch nur innerhalb der Grenzen ethischen Handelns zu rechtfertigen. Die Kommerzialisierung aller Handlungsschritte, die in direktem Zusammenhang mit der Nutzung von Embryonen stehen, widerspricht dem grundsätzlichen moralischen Schutzstatus von Embryonen, der in allen einschlägigen nationalen, europäischen und internationalen Rechtsdokumenten der Bioethik fixiert ist. Über die Grenze, ab der eine Patentierung möglich sein sollte, ist eine eigene Diskussion notwendig, die nicht in wenigen Sätzen eingeholt werden kann.